



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn und Frau
Johann und Regina Stiglbauer
Böhmersried 2
94262 Kollnburg

Sachbearbeiter:	Manuela Marchl
Zimmer Nr.:	A 2.15
Telefon:	09921 601-205
Fax:	09921 97002-307
E-Mail:	mmarchl@lra.landkreis-regen.de
Internet:	www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-643 (9/III/2000)

Datum
29.08.2022

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Plangenehmigung für die Wasserkraftanlage am Hochwiesbachl, Gemeinde Kollnburg, von Frau und Herrn Stiglbauer, Böhmersried 2, 94262 Kollnburg**

Anlagen:

- 1 Ordner Planunterlagen vom 13.07.2021 (wird mit gesonderter Post versandt)
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Liste der privaten Sachverständigen

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A. Bewilligung und Plangenehmigung

1. Bewilligung

1.1 Gegenstand der Bewilligung

Für den Betrieb der Wasserkraftanlage am Hochwiesbachl von Frau und Herrn Stiglbauer, Böhmersried 2, 94262 Kollnburg – nachfolgend Unternehmer genannt – wird auf Antrag vom 13.07.2021 die Bewilligung erteilt zum

- Aufstauen des Hochwiesbachls am Wehr auf 659,78 m ü. NN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)



Anschrift
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Bankverbindung
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

Internet
www.landkreis-regen.de
poststelle@lra.landkreis-regen.de

ÖPNV
Informationen zur
Erreichbarkeit per Bus und Bahn
finden Sie unter
www.arberland-verkehr.de



- Ableiten von Wasser aus dem Hochwiesbachl in die Druckrohrleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten von energetisch genutztem Wasser in das Hochwiesbachl (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der Erzeugung CO₂-freier und erneuerbarer elektrischer Energie aus Wasserkraft.

1.3 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2052** erteilt.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Unternehmer die mit diesem Bescheid entsprechende Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausüben oder ihren Umfang erheblich unterschreiten oder den Zweck der Benutzung so ändern, dass er mit dem Plan (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht mehr übereinstimmt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG).

2. Plangenehmigung

Die Unternehmer erhalten die Plangenehmigung für die

- Verlegung der Ausleitstelle um ca. 200 m stromaufwärts
- Neugestaltung der Wasserentnahme mit überströmbaren Spaltsiebrechen
- Verlängerung der Verrohrung des Unterwasserkanals

3. Planunterlagen

Der Bewilligung und Plangenehmigung liegen die Planunterlagen vom 13.07.2021 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- U0 Antrag auf Bewilligung
- U1 Erläuterungsbericht
- U2 Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- U3 Lageplan M 1 : 500
- U4 Krafthaus (Draufsicht, Längs- und Querschnitt) M 1 : 50
- U5 Ausleitungsbauwerk (Lageplan und Schnitte) M 1 : 50
- U6 Anliegerverzeichnis
- U7 Landschaftspflegerische Begleitplanung

Die Planunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Pfeffer gefertigt bzw. zusammengestellt. Die Unterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf

vom 10.09.2021 sowie mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 29.08.2022 versehen.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten.

Hinweis:

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden nach VVWas durch den amtlichen Sachverständigen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar. Die Richtigkeit der Plandarstellung wurde nur stichpunktartig geprüft.

B. Beschreibung der Wasserkraftanlage

1. Bestehende Verhältnisse

1.1 Topografische Verhältnisse / Bestehende örtliche Situation

Die Anlage liegt in der Ortschaft Winklern in der Gemeinde Kollnburg, Landkreis Regen, ca. 5 km südöstlich der Ortsmitte von Kollnburg am Hochwiesbachl.

Koordinaten: 4564647 RW
 5430153 HW

1.2 Hydrologische Grundlagen

Die Wasserkraftanlage wird vom Hochwiesbachl gespeist, einem Gewässer der 3. Ordnung.

Das Hochwiesbachl hat an der Ausleitungsstelle ein oberirdisches Einzugsgebiet (A_{EO}) von ca. 0,78 km². Von dem betroffenen Gewässerabschnitt liegen eine spezifischen Abflussbeobachtungen vor.

Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	=	0,0051	m ³ /s
Mittelwasserabfluss	MQ	=	0,020	m ³ /s
1 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁	=	0,4	m ³ /s
10 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀	=	1,1	m ³ /s
100 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀₀	=	3,3	m ³ /s

Am Hochwiesbachl werden an der Ausleitungsstelle im Durchschnitt der Jahre folgende Abflüsse unterschritten:

an	5	30	60	90	120	150	180	210	270	300	360	365	Tagen
	5	6	7	9	13	17	20	20	37	48	114	274	m ³ /s

2. Beschreibung der Anlagen

2.1 Bestehende Rechte

Das Hochwiesbachl, die Wasserentnahmestelle sowie die Druckrohrleitung zum und der Ablaufkanal vom Triebwerk befinden sich auf privaten Grundstücken.

Die Wasserentnahmestelle befindet sich auf der Fl. Nr. 550 der Gemarkung Kirchaitnach, Gemeinde Kollnburg. Die Druckrohrleitung verläuft durch die Fl. Nrn. 552, 591/3 und 590/3 der Gemarkung Kirchaitnach, Gemeinde Kollnburg. Der Ablaufkanal liegt auf den Fl. Nrn. 590/3 und 445/12 der Gemarkung Kirchaitnach, Gemeinde Kollnburg.

Die entsprechenden Dienstbarkeiten wurden nachgewiesen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Viechtach vom 24.02.1959, Nr. 479/59, Az. 11/1-643, wurde für die Wasserkraftanlage am Hochwiesbachl eine Erlaubnis für die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Gewässerbenutzungen ausgesprochen. Die Erlaubnis war bis zum 31.12.1993 befristet.

2.2 Genehmigte und beantragte Anlage

2.2.1 Umfang der erlaubten Benutzung (Genehmigte Anlage)

Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde im Bescheid vom 24.02.1959 durch die Bewilligung folgendes festgelegt:

Der Betreiber war befugt,

- die Wasserhöhe am Stauwehr auf 99,5 m, die Wasserhöhe am Stauweiher auf 98,91 m aufzustauen
- aus dem Hochwiesbachl bis zu 0,025 m³/s Wasser in den Triebwerkskanal abzuleiten.

Im Mutterbett des Hochwiesbachls ist an der Ausleitungsstelle stets eine Mindestwassermenge von 0,005 m³/s zu belassen. Die Nutzfallhöhe beträgt 10,77 m.

Im Einflussbereich der Gewässerbenutzung hat der Unternehmer zu dulden, dass bis zu 1 l/s aus Gründen des Gemeinwohls entzogen werden.

Nach dem Bescheid vom 24.02.1959 umfasst die Wasserkraftanlage am Hochwiesbachl im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- ein 2 m langes Steinwurfwehr,
- ein Zulaufgerinne, welche am Ende auf etwa 4,50 m zu einem kleinen Stauweiher erweitert ist,
- eine Druckrohrleitung mit Durchmesser 200/250 mm – rd. 70 m lang,
- eine Freistrahlturbine (Peltonrad), Laufraddurchmesser 800 mm,
- einen etwa 20 m langen verrohrten Unterwasserkanal.

2.2.2 Heutiger Zustand

Die Anlage befindet sich nicht mehr im bewilligten Zustand. Der Bestand wurde vermessungstechnisch überprüft und es ergeben sich folgende Abweichungen:

- Die Ausleitungsstelle wurde ca. 200 m weiter flussaufwärts verlegt.
- Die Nutzfallhöhe wurde so von 10,77 m auf rund 46 m erhöht.

- Das Schluckvermögen der Turbine wurde bezogen auf die bewilligte Wassermenge ($0,025 \text{ m}^3/\text{s}$) erhöht

2.2.3 Beantragte Anlage

2.2.3.1 Beantragte Umbaumaßnahmen

Im Zuge der Bewilligung sollen folgende baulichen und wasserrechtlichen Maßnahmen durchgeführt werden bzw. wurden bereits durchgeführt:

- Verlegung der Ausleitungsstelle um ca. 200 m stromaufwärts – Stauziel 659,78 m ü. NN
- Neugestaltung der Wasserentnahme mit überströmbaren Spaltsiebrechen
- Verlegung Anschlusspunkt der Druckrohrleitung
- Verlängerung der Verrohrung des Unterwasserkanals

Zudem wird die Anlage so optimiert, dass die dauerhafte Dotation des Mutterbettes mit der festgesetzten Mindestwassermenge sichergestellt wird.

2.2.3.2 Umfang der beantragten Benutzung

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass Benutzungen im folgenden Umfang vorgesehen sind:

- Aufstau des Hochwiesbachls bzw. des Staubeckens am Ausleitungsbauwerk auf mindestens 658,72 m ü. NN (OK Spaltsiebrechen) bzw. auf 659,78 m ü. NN (entspricht Wasserspiegel bei Ausbauwassermenge); $Q_A = 35 \text{ l/s}$; alle Höhen in DE_DHHN2016_NH
- Ableiten von maximal 35 l/s aus dem Hochwiesbachl in die Druckrohrleitung der Anlage
- Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung in der Anlage in das Hochwiesbachl

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Bewilligung und Plangenehmigung

Für die bewilligte Gewässerbenutzung und Plangenehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Umfang der bewilligten Benutzungen

- 1.1 Das Hochwiesbachl darf auf max. 659,78 m ü. NN bei Q_A aufgestaut werden.
- 1.2 Aus dem Hochwiesbachl dürfen bis zu 35 l/s Wasser zum Betrieb der Turbine ausgeleitet werden.
- 1.3 Dem Mutterbett des Hochwiesbachls ist stets ein kontrollierbarer Mindestrestwasserabfluss von 5 l/s überzuleiten.

- 1.4 Das energetisch genutzte Wasser ist wieder in das Hochwiesbachl einzuleiten. Die Wassergüte darf gegenüber dem abgeleiteten Wasser nicht verschlechtert werden.
- 1.5 Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.
- 1.6 Die Unternehmer haben im Einflussbereich ihrer Anlage einen Wasserentzug aus Gründen des Gemeinwohls entschädigungslos zu dulden.
2. **Bauausführung**
- 2.1 **Wasserwirtschaftliche Auflagen**
- 2.1.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.
- 2.1.2 Die Unternehmer sind verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 2.1.3 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.
- 2.1.4 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in das Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- 2.1.5 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten. Die Wasserkraftturbine muss wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.
- 2.1.6 Für den Höhenabbau im Bereich des alten Wehres sollte die Einbringung von Lesesteinen (mit unterschiedlichen Korngrößen – Steinmaterial, wie es in der Umgebung natürlich vorkommt) zur Ausbildung kommen. Dabei ist auf eine ausreichende Verteilung der Steine zu achten.
- 2.1.7 Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer gelangen.
- 2.1.8 Auf ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Bachwassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird.

2.1.9 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.

2.2 Fischereifachliche und naturschutzfachliche Auflagen

2.2.1 Die Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 15.01.2020 sind unmittelbar umzusetzen.

2.2.2 Die Unternehmer werden verpflichtet, für die Ausgleichsmaßnahmen auf der Fl. Nr. 534/2 der Gemarkung Kollnburg die beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 15.01.2020 eintragen zu lassen. Die im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit ist bis spätestens 12 Monate nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides beim Landratsamt Regen vorzulegen.

2.2.3 Alle Unterhaltungsmaßnahmen, auch Arbeiten im Rahmen der Stauraumbewirtschaftung und der Feststoffbewirtschaftung sind so durchzuführen, dass der aquatische Lebensraum möglichst verbessert und keinesfalls beeinträchtigt wird. Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) zu verständigen.

2.2.4 Bei Gefahr von Fischnotständen infolge von Maßnahmen der Unternehmer haben die Bescheidsinhaber auf eigene Kosten und unter Beachtung des Bayer. Fischereigesetzes (Fischereiausübungsberechtigung) zu veranlassen, dass der Fischbestand (Fische, Krebse, Muscheln) geborgen und in geeignete Gewässerabschnitte umgesetzt werden.

3. Anzeigepflichten

3.1 Beginn und Ende von Bauarbeiten sowie wichtige und größere Unterhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten sind (unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen) dem Landratsamt Regen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

3.2 Vor der Durchführung von Arbeiten (insb. Unterhaltungsarbeiten, Stauabsenkungen etc.), bei denen die Fischerei beeinträchtigt werden kann, ist der Fischereiberechtigte rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) zu verständigen.

4. Höhenmaße

Zur Überwachung der Anlage ist ein Höhenbolzen zu setzen.

Im Bereich der Wehranlage ist dieser Bolzen auf Höhe 659,78 m ü. NN zu setzen, um jederzeit eine Sichtkontrolle gewährleisten zu können.

Das Höhenmaß ist ständig zur Einsicht freizuhalten und zu warten.

Die Setzung weiterer Höhenmarken oder eines Eichpfahls wird vorbehalten.

5. Unterhaltung

Die Unternehmer haben nach Maßgabe der Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten:

- Das Hochwiesbachl von 20 m oberstrom der Stauwurzel des Staubeckens, bis 20 m unterhalb der Wiedereinleitung des Unterwasserkanals,
- die durch den Bau und Betrieb der Anlage beeinflussten Seitengewässer nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften,
- die Benutzungsanlagen im bewilligten Zustand.

Bei Biberdämmen ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

6. **Ablagern des Räumgutes, Treibzeug**

Das bei der Unterhaltung des Hochwiesbachls, des Triebwerkskanals und der Seitengewässer anfallende Räumgut ist ordnungsgemäß aus dem Gewässer zu entnehmen und auf geeigneten Plätzen abzulagern. Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass geeignete Ablagerungsplätze bereitstehen. Die Unternehmer dürfen Ablagerungen, auch schlammiger Art, im Triebwerkskanal nicht dadurch beseitigen, dass sie sie in das Gewässer abführen.

Ankommendes Treibgut muss, wenn es sich an der Wehranlage, Oberwasser und am Rechen festsetzt, so rechtzeitig und schadlos beseitigt werden, dass kein Aufstau über das Stauziel eintritt oder der Oberwasserkanal im Bereich des Rechens überläuft. Der Gefahr einer Verklausung ist durch verstärkte Kontrolle bei Hochwässern vorzubeugen.

Das Treibzeug darf bis auf gewässerfremde Stoffe (z. B. Abfälle), Stoffe, die die Wasserqualität beeinträchtigen könnten und solche, die negativ auf die Gewässerökologie wirken, wieder in das Gewässer eingebracht werden. Vor der Wiedereinbringung ist eine Sortierung erforderlich.

7. **Hochwasserabführung**

Die Entnahmeanlage am Hochwiesbachl ist so zu betreiben, dass keine Hochwässer in der Triebwerksanlage auftreten.

8. **Eistrift**

Die Unternehmer haben für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung der Gewässer (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen.

9. **Betreten der Anlage**

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauches und der Fischerei haben die Unternehmer Fußgängern das Betreten der Ufer, des Baches und des Triebwerkskanals außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen und der Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Die Unternehmer können durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

10. Statistische Angaben

Die Unternehmer haben die vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

11. Eigenüberwachung

Den Unternehmern obliegt die Eigenüberwachung (grundsätzlich täglich) ihrer Triebwerksanlage in eigener Verantwortung.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind festzuhalten, 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Weitere Auflagen bezüglich der Eigenüberwachung bleiben vorbehalten.

12. Bauabnahme

Nach Fertigstellung der Anlage haben die Unternehmer die Bestätigung eines privaten Sachverständigen (Liste s. Anlage) vorzulegen aus der ersichtlich ist, dass die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wurde bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

Der private Sachverständige hat dabei insbesondere

- die Funktionsfähigkeit der Restwasseranlage (mindestens 5 l/s Restwasser)
- das Vorhandensein des geforderten Höhenbolzens
- das maximale Schluckvermögen der Turbine in Höhe von 35 l/s

zu überprüfen.

Die Abnahmeerklärung gem. Art. 61 BayWG ist dem Landratsamt Regen bis **spätestens 12 Monate** nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides vorzulegen.

13. Vorbehalt

Für den Fall, dass sich die jetzt bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten, wird die Anordnung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen - insbesondere die Errichtung eines voll funktionsfähigen Fischabstieges – vorbehalten.

D. Kostenentscheidung

1. Die Unternehmer haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **787,75 €** festgesetzt.
Die Auslagen betragen **673,11 €**.

Falls für die Auslegung des Bescheids bei der Gemeinde Kollnburg Kosten entstehen, haben

diese die Unternehmer zu entrichten.

Die Unternehmer erhalten hierüber eine gesonderte Kostenrechnung vom Landratsamt Regen.

Gründe:

I.

Mit Bescheid des ehemaligen Landratsamtes Viechtach vom 24.02.1959, Nr. 479/59, Az. II/-643, geändert mit Bescheid des ehemaligen Landratsamtes Viechtach vom 02.10.1959, Nr. 479/59, Az. II/1-643 wurde für die Wasserkraftanlage am Hochwiesbachl eine Bewilligung für die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerbenutzungen ausgesprochen. Demnach durften aus dem Hochwiesbachl 25 l/s entnommen werden. Im Mutterbett des Hochwiesbachls waren stets 5 l/s zu belassen. Die Wasserhöhe am Stauwehr war auf 99,5 m, die Wasserhöhe am Stauweiher auf 98,91 m festgesetzt.

Diese Bewilligung war bis zum 31.12.1993 befristet.

Mit Planunterlagen vom 13.07.2021 beantragten die Unternehmer die wasserrechtliche Bewilligung und Plangenehmigung für den weiteren Betrieb und Umbau der Wasserkraftanlage.

Für folgende Benutzungen wird eine Bewilligung beantragt:

- Aufstau des Hochwiesbachls bzw. des Staubeckens am Ausleitungsbauwerk auf mindestens 658,72 m ü. NN (OK Spaltsiebrechen); 659,78 m ü. NN (entspricht Wasserspiegel bei Ausbauwassermenge); QA = 35 l/s, alle Höhe in DE_DHHN2016_NH
- Ableiten von bis zu 35 l/s Wasser aus dem Hochwiesbachl
- Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung

Da der tatsächlich vorliegende Zustand ohne Genehmigung hergestellt wurde, ist zudem eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Abweichungen vom 1959 genehmigten Zustand erforderlich.

Für folgende Gewässerausbauten ist daher eine Plangenehmigung notwendig:

- Verlegung der Ausleitstelle um ca. 200 m stromaufwärts
- Neugestaltung der Wasserentnahme mit überströmbaren Spaltsiebrechen
- Verlängerung der Verrohrung des Unterwasserkanals

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden gehört:

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Gutachten vom 14.09.2021
- die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahmen vom 05.10.2021 und 14.10.2021
- die Fachberatung für Fischerei mit Stellungnahmen vom 09.08.2021 und 25.10.2021

Der Plan für obige Maßnahme wurde in der Zeit vom 29.11.2021 bis 28.12.2021 bei der Gemeinde Kollnburg ausgelegt. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Immobilien Freistaat Bayern hat sich mit Schreiben vom 01.09.2021 und mit E-Mail vom 08.11.2021 im wasserrechtlichen Verfahren geäußert.

Mit Schreiben vom 24.01.2022 wurden die Unternehmer zum Bescheidsentwurf gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regen ist sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG) zuständig.

2. Bewilligung

Die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder Bewilligung.

Das Aufstauen des Hochwiesbachls (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG), das Ableiten von Wasser aus dem Hochwiesbachl in den Oberwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG), das Einleiten von energetisch genutztem Wasser in das Hochwiesbachl (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), sind Gewässerbenutzungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Unternehmer haben für die Gewässerbenutzungen die Erteilung einer Bewilligung beantragt.

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn den Unternehmern die Durchführung ihres Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird (§ 14 Abs. 1 WHG).

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn nachteilige Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 WHG).

Nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG ist die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen, zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).

Aus wasserrechtlicher Sicht müssen folgende Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) zwingend erfüllt werden:

- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG)
- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG).

2.1 Zu § 33 WHG Ausreichende Mindestwasserführung

Das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung, § 33 WHG).

Durch die Wasserableitung wird dem Flussbett auf der Ausleitungsstrecke ein Großteil des natürlichen Abflusses entzogen.

Zum Erlangen der dem Flussbett angemessenen naturraumtypischen Abflussverhältnisse und der vollständigen Biozönose ist ein genügend hoher Mindestabfluss erforderlich.

Im Landesentwicklungsplan Bayern wird gefordert, dass in Ausleitungsstrecken das Restwasser so bemessen werden soll, dass sich naturnahe Fließgewässergemeinschaften entwickeln können.

Gemäß Nr. 2.2.13.3 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) ist der amtliche Sachverständige für die Beurteilung der Mindestwasserführung (§ 33 WHG) zuständig. Laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist an ökologisch besonders wertvollen Gewässern wie dem Hochwiesbachl eine Restwasserabgabe von mindestens 5/12 MNQ (2,1 l/s) zu fordern, sofern die bestehende Restwasserauflage (5 l/s) nicht darüber liegt („Verschlechterungsverbot“). Bezogen auf die Wasserkraftanlage am Hochwiesbachl der Unternehmer ist damit eine Mindestwasserführung von mindestens 5 l/s zu fordern.

Die Unternehmer beantragen eine Mindestwasserabgabe von 5 l/s. Gemäß den Planunterlagen wird die geplante Restwassermenge von 5 l/s über die geplante Restwasseröffnung im Ausleitungsbauwerk abgegeben.

Durch die Funktionsweise des Spaltsiebrechens und die Turbineneinstellung wird auch bei Hochwasser und somit steigendem Wasserstand im Hochwiesbachl verhindert, dass mehr als die genehmigte Ausbauwassermenge von 35 l/s in die Druckrohrleitung gelangt. Dies führt zu einer Dynamisierung in der Ausleitungsstrecke.

Mit der geplanten Restwasserabgabe von insgesamt 5 l/s besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Das Landratsamt Regen schließt sich den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen an.

Die Anforderungen nach § 33 WHG sind somit erfüllt.

2.2 Zu § 34 WHG Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen (§ 34 Abs. 1 WHG).

Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Abs. 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydro-morphologische Entwicklung große Bedeutung. Für viele wasserlebende Tiere stellt die Ausleitungsstrecke derzeit eine unüberwindbare Barriere dar. Damit sinkt die Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der aquatischen Lebensgemeinschaften oberhalb und unterhalb der Ausleitungsstrecke.

Bei dem Hochwiesbachl handelt es sich um einen typischen Mittelgebirgsbach des Bayerischen Waldes. Der Natürlichkeitsgrad des betroffenen Gewässerabschnitts des Hochwiesbachls kann unter Heranziehung der Faktoren Uferbewuchs, Abflussregime, Laufentwicklung, Ufer- und Sohlgestalt und Gewässergüte fast natürlich und nur gering beeinträchtigt bezeichnet werden. Der natürliche Bachlauf ist im Steilhang charakteristisch durch Kaskaden über große Felsblöcke und hohe natürliche Abstürze. Immer wieder verschwindet das Gewässer auch unter den Blöcken.

Ein Gewässerkontinuum ist in diesem Abschnitt nicht vorhanden und das Gewässer stellt in dieser Höhenlage keinen geeigneten Lebensraum mehr für Fische dar.

Daher wird die Durchgängigkeit, wie auch bei einem Fachstellentermin am 14.07.2010 festgestellt, als nachrangig erachtet und somit kann auf den Bau einer Fischwanderhilfe verzichtet werden.

Die Anforderungen des § 34 WHG sind somit erfüllt.

2.3 Zu § 35 WHG Schutz der Fischpopulation

Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden (§ 35 Abs. 1 WHG).

Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten durch die Wasserkraftnutzung nicht erheblich gemindert wird. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Wasserrechts ist zum Schutz der Fischpopulation bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen unter 500 kW Leistung mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20 \text{ mm}$ und eine Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5 \text{ m/s}$ zu fordern.

Wie bereits unter Ziffer 2.2 erläutert, ist das Hochwiesbachl im Bereich der Wehranlage sehr steil und enthält hohe natürliche Abstürze und stellt somit keinen natürlichen Lebensraum für Fische mehr dar.

Im Übrigen können durch den geplanten Spaltsiebreehen mit einem Stababstand von 1 – 3 mm nachteilige Auswirkungen auf den Schutz der Fischpopulation ausgeschlossen werden.

Eine voll funktionsfähige Fischabstiegshilfe als Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation wird derzeit noch nicht gefordert, da aktuell vom Bayer. Landesamt für Umwelt ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Fischökologisches Monitoring an innovativen Wasserkraftanlagen“ zur Umsetzung des § 35 WHG durchgeführt wird. Dies zeigt, dass auf diesem Sektor noch Forschungsbedarf besteht. Der Bau eines voll funktionsfähigen Fischabstieges bleibt daher vorerst vorbehalten.

Die Anforderungen des § 35 WHG sind somit erfüllt.

2.4 Zu § 27 WHG Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie

Das Verschlechterungsverbot fordert, dass der Zustand durch eventuelle Maßnahmen an dem Gewässer nicht verschlechtert wird.

Bei Einhaltung der geplanten Restwasserabgabe von mindestens 5 l/s kann festgestellt werden, dass im Hochwiesbachl keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands eintritt (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Das Verbesserungsgebot fordert, dass etwaige Maßnahmen an einem Gewässer künftige Verbesserungsplanungen nicht behindern oder gar unmöglich machen. Die vorgelegte Planung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den „Verbesserungsgedanken“.

Das Landratsamt Regen schließt sich den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen an.

Die Anforderungen des § 27 WHG sind somit erfüllt.

2.5 Zu § 6 Abs. 1 WHG Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Gewässerbewirtschaftung bedeutet allerdings nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Anforderungen des § 6 Abs. 1 WHG sind somit erfüllt.

2.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen

Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde liegt die Wasserkraftanlage am Hochwiesbachl innerhalb des „Landschaftsschutzgebietes Bayer. Wald“ vom 17.01.2006 RABl Nr. 3/2006 S. 15). Sie bedarf nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 (Gewässer) der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ der naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt. Diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der o. g. Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat (vgl. Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG). Die vorgenannte naturschutzrechtliche Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayer. Wald“ genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sprechen keine grundlegenden Aspekte gegen das Vorhaben, wenn die Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan umgesetzt und die Ausgleichsfläche in das ÖFK übernommen wird.

Die naturschutzrechtliche Erlaubnis kann daher durch diese wasserrechtliche Bewilligung ersetzt werden.

2.7 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG kann die Bewilligung unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, wobei Inhalts- und Nebenbestimmungen auch zulässig sind, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

Die Bewilligung wurde unter den von den amtlichen Sachverständigen und gehörten Fachstellen vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG). Diese sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Belange der Wasserwirtschaft, das Gemeinwohl, die Fischerei, den Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen, sowie die rechtlich geschützten Interessen der Beteiligten zu wahren, Eigentum Dritter zu schützen, sowie die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen.

Die auferlegten Maßnahmen sind erforderlich, angemessen und verhältnismäßig. Es gibt keine anderen Maßnahmen, die zum gleichen Ziel führen und die Unternehmer weniger belasten.

Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen können negative Auswirkungen verhütet oder ausgeglichen werden, so dass ein zwingender Versagungsgrund nicht vorliegt.

Die Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 WHG, § 27 WHG und § 6 Abs. 1 WHG sind erfüllt.

Die Fachberatung für Fischerei weist in ihrer Stellungnahme vom 09.08.2021 darauf hin, dass die Wasserkraftanlage aus öffentlich-fischereilicher Sicht zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden sollte.

Sollte die Wasserrechtsbehörde aus rechtlicher Sicht zu einem anderen Ergebnis gelangen, könne die Beeinträchtigung in diesem kleinen Quellbach aus öffentlich-fischereilicher Sicht deutlich reduziert werden, wenn folgende genannte Punkte beachtet werden. Das Landratsamt Regen hat mit E-Mail vom 15.10.2021 zu den genannten Punkte Stellung genommen:

1. *Der Fischereiberechtigte wird im Rahmen des Verfahrens gehört.*

Der Fachberatung für Fischerei wurde per E-Mail am 15.10.2021 mitgeteilt, dass der Fischereiberechtigte (Freistaat Bayern, verwaltet durch Immobilien Freistaat Bayern) im wasserrechtlichen Verfahren gehört wurde und mit Schreiben vom 01.09.2021 und E-Mail vom 08.11.2021 Stellung genommen hat. Der Pächter des staatlichen Fischereirechts (Bezirksfischereiverein Viechtach e. V.) wurde durch die Gemeinde Kollnburg von der Auslegung der Planunterlagen informiert.

2. *Die Beeinträchtigung des aquatischen Lebensraums im Hochwiesbachl durch die unzulässige Nutzungszeit, die neue Nutzungszeit, die Verlängerung der Ausleitungsstrecke und die Verrohrungen wird innerhalb des aquatischen Lebensraums ausgeglichen. Für den Fall, dass der Vorhabensträger keinen Ausgleich anbieten kann, sollte dieser, im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten, über den Fischereiverband Bayern bzw. den Fischereiverband Niederbayern, umgesetzt werden.*

Der Fachberatung für Fischerei wurde mitgeteilt, dass über den erforderlichen Ausgleich bereits im Vorfeld der Antragstellung mit den Fachstellen diskutiert wurde. Ein adäquater Ausgleich im aquatischen Bereich kann nicht realisiert werden. Seitens des Landratsamtes Regen wurde der von der Landschaftsarchitektin vorgeschlagene Ausgleich (Extensivierung eines Wiesenstreifens) für die Verlängerung der Ausleitungsstrecke akzeptiert. Auch

der amtliche Sachverständige hat keinen weiteren Ausgleich gefordert. Die Verlängerung der Druckrohrleitung geht einher mit der Verlängerung der Ausleitungsstrecke. Für die Erhöhung der Ausbauwassermenge wird i. d. R. eine prozentual gleiche Erhöhung der Restwassermenge als Ausgleich gefordert. Da jedoch bei der Wasserkraftanlage am Hochwiesbachl ohnehin bereits Restwasser in Höhe von MNQ (5 l/s) abgeleitet wird, ist eine weitere Erhöhung auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund der örtlichen und topografischen Verhältnisse des Gewässerverlaufs nicht notwendig.

Die Verlängerung der Verrohrung des Unterwasserkanals ist ebenfalls durch die Extensivierung des Wiesenstreifens gedeckt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat die Kompensation der Maßnahmen (Verlängerung der Ausleitungsstrecke sowie Verlängerung der Verrohrung des Unterwasserkanals) berechnet. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde ein Ausgleichsbedarf von 1.983 m² ermittelt. Die Ausgleichsfläche (Wiesenstreifen) ist 200 m lang und 10 – 15 m breit. Es wurde daher eine Ausgleichsfläche von 2.500 m² angenommen, die den Ausgleichsbedarf um 517 m² übersteigt. Die Verlängerung der Verrohrung des Unterwasserkanals beträgt 40 m. Bei einer Breite von 3 m ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 120 m² und ist somit durch die Ausgleichsfläche bereits gedeckt.

Auch unter Berechnung von Wertpunkten übersteigt die künftige Ausgleichsfläche den Ausgleichsbedarf. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Ergebnis festgehalten, dass sowohl auch die verlängerte Verrohrung des Unterwasserkanals als auch die Verlängerung der Ausleitungsstrecke durch den Ausgleich mit dem extensiven Wiesenstreifen gedeckt ist. Sie stellt aber auch ausdrücklich fest, dass ein weiterer Anspruch an Ausgleich nicht gestellt werden kann.

3. *Die Ausbauwassermenge soll auch künftig die ursprünglich genehmigte Höhe (25 l/s) nicht überschreiten, weil dies die Gesamtwasserversorgung des Hochwiesbachls im Vergleich zu der gewünschten Erhöhung erheblich verbessert.*

Wie dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen entnommen wird, kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht einer Ausbauwassermenge von max. 35 l/s zugestimmt werden, da eine ausreichende Dynamik in der Ausleitungsstelle noch gewährleistet ist. Ein weiterer Ausgleich für die Erhöhung der Ausbauwassermenge wird als nicht erforderlich angesehen, da bereits Restwasser in Höhe von MNQ abgegeben werden muss.

4. *Die Fachberatung für Fischerei forderte eine Tekturplanung, bei der die baulichen Anlagen gewährleisten, dass*
 - *maximal die genehmigte Ausbauwassermenge in den Oberwasserkanal abgeleitet werden kann*
 - *die Triebwasserentnahme erst dann erfolgen kann, wenn die festgelegte Mindestwassermenge abfließt*
 - *die Anlage auch im Winter bestimmungsgemäß funktioniert*
 - *die Eigenüberwachung digital erfolgt und über eine Schnittstelle für den Fernzugriff durch die Behörde (Gewässeraufsicht) verfügt.*

Hierzu äußerte sich der amtliche Sachverständige in seinem Gutachten wie folgt:

Um die stetige Einhaltung der Mindestwassermenge von 5 l/s sicherzustellen, wird entlang des derzeitigen Streichwehrs ein überströmter Spaltsiebrechen (Stababstand 1 – 3 mm) installiert. Darüber hinaus wird zur Sicherung der Funktionalität eine anschließende Entlüftung vorgesehen, welche in Fließrichtung hinter der Auffangeinrichtung des Spaltsiebrechens angeordnet wird. Dort wird ein Ausschnitt (d=6 cm) hin zum Mutterbett des Hochwiesbachls vorgenommen, um diesen kontinuierlich mit der benannten Mindestwassermenge zu versorgen.

Durch die Funktionsweise des Spaltsiebrechens und die Turbineneinstellung wird auch bei Hochwasser und somit steigendem Wasserstand im Hochwiesbachl verhindert, dass mehr als die genehmigte Ausbauwassermenge von 35 l/s in die Druckrohrleitung gelangt. Hinderungsgründe, warum die Funktionsweise im Winter eingeschränkt sein sollte, sind nicht ersichtlich.

Den Anforderungen an die Eigenüberwachung wurde in Ziffer 11 dieses Bescheides nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen, der sich das Landratsamt Regen anschließt, ausreichend Rechnung getragen.

Die vorgebrachten Forderungen der Fachberatung für Fischerei sowie der Immobilien Freistaat Bayern können angesichts der schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlichen Sachverständigen nicht vollständig berücksichtigt werden. Nachdem der Fachberatung für Fischerei dies per E-Mail am 15.10.2021 mitgeteilt wurde, erfolgte eine erneute Stellungnahme mit Nebenbestimmungen, die in diesem Bescheid aufgenommen wurden.

Die Wasserrechtsbehörde hat aufgrund ihrer Beurteilungsermächtigung eine Bewertung zu treffen, in welchem Umfang den fachlichen Einschätzungen der Fachstellen und insbesondere des amtlichen Sachverständigen zu folgen ist.

Es wird diesbezüglich auf Nr. 2.2.13.3 VVWas hingewiesen, wonach die Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG vom allgemein anerkannten Sachverständigen beurteilt werden. Die Fachberatung für Fischerei kann sich zu den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG ebenfalls äußern (Nr. 7.4.5.5.4 VVWas). Da bei der vorliegenden Bestandsanlage der allgemein anerkannte Sachverständige die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Wasserkraftnutzung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG als gegeben ansieht, die Wasserrechtsbehörde sich dieser Auffassung anschließt und im Übrigen auch die zwingenden sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG), besteht zu diesem Zeitpunkt kein Raum für weitergehende Anforderungen an die Antragsteller.

Da den Unternehmern die Durchführung des Vorhabens (Umbau der Anlage) ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck (Stromerzeugung) dient - der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird - konnte den Unternehmern die beantragte Bewilligung nach § 10 Abs. 1, § 14 WHG erteilt werden.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgte in pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wasserwirtschaft, des Fischerei- und Naturschutzes (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Bewilligung war auf 30 Jahre zu befristen (§ 14 Abs. 2 WHG).

3. UVP-Vorprüfung

Das Aufstauen des Hochwiesbachls, das Ableiten von Wasser aus dem Hochwiesbachl in die Druckrohrleitung sowie das Wiedereinleiten von Wasser nach der energetischen Nutzung in das Hochwiesbachl dienen der Stromerzeugung bzw. dem Betrieb einer Wasserkraftanlage. Der Betrieb einer Wasserkraftanlage ist gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Bei den beantragten bzw. teilweise schon durchgeführten Umbaumaßnahmen handelt es sich um Ausbauvorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, die der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen sind.

Bei den Vorhaben sind nach überschlägiger Prüfung des Landratsamtes Regen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss somit nicht durchgeführt werden. Dies wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG am 26.10.2021 im UVP-Portal bekannt gemacht.

4. Plangenehmigung

Die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (siehe beantragte Umbaumaßnahmen) stellen einen Gewässerausbau dar (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG). Ein Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Für einen nicht umweltverträglichkeitspflichtigen Gewässerausbau kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG). Eine Planfeststellung oder Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG).

Die Plangenehmigung kann unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 3 bis 6 WHG). Dies ist in der vom amtlichen Sachverständigen und den Fachstellen vorgeschlagenen Form geschehen, um die öffentlichen Interessen zu wahren, den Belangen der Wasserwirtschaft und der öffentlichen Sicherheit zu entsprechen, die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlage sicherzustellen und nachteilige Wirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz und Rechte Dritter auszugleichen bzw. zu verhüten.

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, konnten die Unternehmer nach pflichtgemäßem Ermessen somit die Plangenehmigung für die beantragten Maßnahmen erhalten.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, 2, 5, 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/ 1.1.2.1, 1.1.1.1, 1.1.4.7, 1.14.2.2, 4.2 und 5.2 des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz).

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Gutachten Wasserwirtschaftsamt vom 14.09.2021	669,00 €
PZU	4,11 €

Auslagen	673,11 €
-----------------	-----------------

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.


Kraus
Regierungsdirektor

Abkürzungsverzeichnis - Rechtsvorschriften

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1408)
BayWG:	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)
BayVwVfG:	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)
VwZVG:	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I), veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)
KG:	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153)
KVz:	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2019 (GVBl. S. 640)
UVPG:	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BayNatSchG:	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
BNatSchG:	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

